

Die Bundesregierung hat die Kleine Anfrage der Fraktion CDU/CSU (Drs. 20/3787) zur OECD-Steuerreform (Säule 7) beantwortet. Sie teilt mit, dass bereits mit den Arbeiten an deutschen Umsetzungsvorschriften begonnen wurde, damit die Regelungen für Wirtschaftsjahre, die ab dem 31.12.2023 beginnen, erstmalig angewendet werden können. Betroffen seien in Deutschland ca. 400–500 inländische beherrschte Unternehmensgruppen. Die Frage nach der Kapitalimportneutralität wird mit der Angabe des Mindeststeuersatzniveaus von 15 % beantwortet. Immerhin sollen die Rechnungslegungsstandards der EU-Mitgliedstaaten für Zwecke der Ermittlung des Mindeststeuergewinns oder -verlusts als Rechnungslegungsstandard akzeptiert werden, sog. „acceptable accounting standards“. Interessant ist die Antwort auf die Frage, ob Staaten die Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf 0 % in Betracht ziehen könnten um den steuerlichen Zugriff auf unterbesteuerte Gewinne zu erhalten. Nach Ansicht der Bundesregierung steht es den Staaten des Inclusive Framework on BEPS frei, eine nationale Mindestbesteuerung („QDMTT – qualified domestic minimum top-up tax“) einzuführen, um die in Bezug auf ihr Steuerhoheitsgebiet anfallende „top-up tax“ selbst zu vereinnahmen. Dieser Mechanismus sei als Grundpfeiler im Gesamtsystem angelegt. Aus den internationalen Verhandlungen ergäben sich derzeit keine Anhaltspunkte, dass die Einführung einer nationalen Mindestbesteuerung Staaten dazu veranlassen könnte, ihren nationalen Körperschaftsteuersatz auf null zu reduzieren. Zwischen Säule 1 und Säule 2 sollen Synergieeffekte genutzt werden. Der substanzbasierte Freibetrag, sog. „substance-based carve-out“ (5 %) sei ein sachgerechter Indikator für das Vorhandensein von steuerrechtlicher Substanz in einem Steuerhoheitsgebiet. Die Substanz Ausnahme der internationalen Schifffahrt wird begründet mit steuerlichen Besonderheiten in der Besteuerung für diesen Sektor. Aus der Antwort ergibt sich auch, dass die Bundesregierung die Einführung einer nationalen Mindestbesteuerung prüfe. In Hinblick auf die Neuverhandlung von Doppelbesteuerungsabkommen geht die Bundesregierung davon aus, dass es dafür keine Notwendigkeit geben werde.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

EuGH: Vortrag von Überschüssen aus definitiv besteuerten Einkünften auf nachfolgende Steuerjahre – Übernahme einer Gesellschaft mit Überschüssen aus definitiv besteuerten Einkünften durch eine andere Gesellschaft – nationale Regelung zur Beschränkung der Übertragung dieser Überschüsse auf die übernehmende Gesellschaft

Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten ist dahin auszulegen, dass er der Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegensteht, die vorsieht, dass die von einer Gesellschaft bezogenen Dividenden in ihre Besteuerungsgrundlage einbezogen werden, bevor sie davon zu 95 % abgezogen werden, und die gegebenenfalls den Vortrag dieses Abzugs auf spätere Steuerjahre zulässt, jedoch im Fall der Übernahme dieser Gesellschaft im Rahmen einer Fusion die Übertragung des Vortrags dieses Abzugs auf die übernehmende Gesellschaft im Verhältnis des Anteils begrenzt, den das Steuerreinvermögen der übertragenden Gesellschaft in der Summe aus dem Steuerreinvermögen der übernehmenden und der übertragenden Gesellschaft ausmacht.

EuGH, Urteil vom 20.10.2022 – C-295/21 (Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-2517-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Verkauf von Gutscheinen für Freizeiterlebnisse (vor Inkrafttreten von § 3 Abs. 13 bis 15 UStG n. F.)

1. Verkauft ein Steuerpflichtiger über sein Internetportal Gutscheine für bestimmte Freizeiter-

lebnisse, erbringt er die durch den Gutschein versprochene Leistung entweder selbst oder ist hinsichtlich dieser Leistung als Vermittler tätig. Seine Leistung besteht demgegenüber nicht im Betrieb eines Internetportals.

2. Ist der Gutschein nur über einen bestimmten Geldbetrag ausgestellt (sog. Wertgutschein), fehlt es zum Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheins an einem unmittelbaren Zusammenhang der Zahlung der Gutscheinerwerber mit einer bestimmbar Leistung.

BFH, Urteil vom 15.3.2022 – V R 35/20 (Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-2517-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Erweiterte Kürzung bei Überlassung von Gewerberäumen an geringfügig beteiligte Genossin

1. Die Überlassung relativ unwesentlichen Grundbesitzes an eine mit nur etwa 1/6000 beteiligte Genossin, den diese für ihren Gewerbebetrieb nutzt, steht auch dann der erweiterten Kürzung bei der Genossenschaft entgegen, wenn der von ihrem Betrieb erzielte Gewerbeertrag den Freibetrag des § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GewStG nicht erreicht.

2. Eine Gesamtbetrachtung, wonach das Zusammenkommen mehrerer „Bagatellaspekte“ die Nichtanwendung des § 9 Nr. 1 Satz 5 Nr. 1 GewStG rechtfertigt, obwohl diese für sich – einzeln genommen – die Nichtanwendung der Vorschrift nicht rechtfertigen würden, scheidet aus.

BFH, Urteil vom 29.6.2022 – III R 19/21 (Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-2517-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Abfärbung von Verlusten aus gewerblicher Tätigkeit auf die im Übrigen vermögensverwaltende Tätigkeit einer GbR – Verfassungsmäßigkeit der § 15 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 Alt. 1 und S. 2 Alt. 1, § 52 Abs. 23 S. 1 EStG i. d. F. des WElektroMobFördG

1. Verluste aus einer gewerblichen Tätigkeit stehen bei Überschreiten der sog. Bagatellgrenze der Umqualifizierung der im Übrigen vermögensverwaltenden Tätigkeit einer GbR nicht entgegen (Aufgabe der im BFH-Urteil vom 12.04.2018 – IV R 5/15, BFHE 261, 157, BStBl II 2020, 118, Rz 34 f. zu § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG a. F. vertretenen Rechtsauffassung).

2. Die seitwärts abfärbende Wirkung des § 15 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 Alternative 1 und Satz 2 Alternative 1 EStG i. d. F. des WElektroMobFördG (EStG n. F.) ist für gemischt tätige vermögensverwaltende Personengesellschaften nicht stärker einzuschränken, als dies bisher für gemischt tätige freiberufliche Personengesellschaften geschehen ist.

BFH, Urteil vom 30.6.2022 – IV R 42/19 (Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-2517-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Wiedereinsetzungsfristen nach Zugang eines PKH-Bewilligungsbeschlusses

1. NV: Die Versäumung der gesetzlichen Frist für die wirksame Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde ist unverschuldet, wenn der Rechtsmittelführer infolge seiner Mittellosigkeit nicht in der Lage war, noch innerhalb der Frist einen Prozessbevollmächtigten für die wirksame Einlegung des Rechtsmittels zu beauftragen, jedoch fristgerecht einen PKH-Antrag gestellt und laienhaft begründet hat, der zur Gewährung von PKH geführt hat.